

Konferenz InterEurope AG

Düsseldorf, 28.04.2005

UNION
BIZTOSÍTÓ
A WIENER STÄDTISCHE-CSOPORT TAGJA

CSAK NYUGODTAN

1

2005. 05. 04.

www.unionbiztosito.hu

Ungarisches Schadenersatzrecht

Dr. Beatrix Bakos
Budapest

Anwendbares Recht

- am Ort und im Zeitpunkt der schädigenden Tätigkeit oder Unterlassung maßgebende Recht ⇒ **Tatortprinzip**
- wenn es für den Geschädigten **günstiger** ist, das Recht jenes Landes, auf dessen **Gebiet** der Schaden entstanden ist
- wenn **Wohnsitz** des Schädigers und Geschädigten im selben Land ist, ist das Recht dieses Landes

Haftungsgrundlagen

Zivilrechtliche

- Gem. § 339 Abs.1 ZGB
Verschuldenshaftung
- Gem. § 345 ZGB
Gefährdungshaftung /
Haftung aufgrund
Betriebsgefahr

Versicherungsrechtliche

Regierungsverordnung über die
Kfz-Haftpflichtversicherung
Nr. 190/2004

Mindestdeckungssummen

Sachschaden

500 Mio HUF
(ca. 2 Mio. Euro)
pro Schadenfall

Personenschaden

1250 Mio. HUF
(ca. 5 Mio. Euro)
pro Schadenfall
unabhängig von Anzahl
der Geschädigten

Fehlende Deckung/Garantiefonds

- von **nicht versicherten oder von unbekanntem** Fahrzeugen auf dem Gebiet von Ungarn verursachte Schäden
- wenn der Schaden von **nicht in Verkehr gebrachten** oder aus dem Verkehr **gezogenen** Fahrzeugen verursacht wurde

Fehlende Deckung/Garantiefonds

Ersetzt werden bei Schäden durch **unversicherte Fahrzeuge**

- Sach- und Personenschäden

Bei Schäden durch **unbekannte Fahrzeuge**

- nur Personenschäden

Umsetzung der 4. KH-Richtlinie

- Umgesetzt mit der Regierungsverordnung Nr. 190/2004
- Auskunftsstelle und Entschädigungsstelle ist beim Versicherungsverband

Sachschäden

UNION
BIZTOSÍTÓ
A WIENER STÄDTISCHE-CSOPORT TAGJA

CSAK NYUGODTAN

9

2005. 05. 04.

www.unionbiztosito.hu

Reparaturkosten

Nach Vorlage einer **Reparaturrechnung**
oder Ablöse aufgrund eines Kosten-
voranschlags/Gutachtens
(niedrigere Stundensatz und Abzug bei den
Ersatzteilpreisen)

Bei älteren Fahrzeugen: Zeitwertabzug

Totalschaden

- Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert (mit Hilfe einer Eurotax Kalkulation)
- Die erforderlichen Verschrottungskosten werden übernommen

Wertminderung

Merkantile Wertminderung wird generell anerkannt, Voraussetzungen:

- Fahrzeug unbeschädigt
- Max. 5 Jahre alt mit einer nicht höher als seine Kategorie entsprechenden durchschnittlichen Kilometerleistung
- Bis zu max. 2 Eigentümer

Mietwagenkosten

- Fahrzeug wird aus beruflichen oder anderen wichtigen z.B. gesundheitlichen Gründen unbedingt benötigt \Rightarrow muss belegt werden
- für die Dauer der optimalen Reparatur (max. 30 Tage)
- Abzug für ersparte Eigenaufwendungen von 30 %

Personenschäden

UNION
BIZTOSÍTÓ
A WIENER STÄDTISCHE-CSOPORT TAGJA

CSAK NYUGODTAN

14

2005. 05. 04.

www.unionbiztosito.hu

Pflegekosten / vermehrte Bedürfnisse

- Mehrkosten bei Lebensmitteln
- Kosten der häuslichen Pflege
- Kosten einer Haushaltshilfe
- Kosten der Mehrarbeit rund ums Haus (vor allem landwirtschaftliche und Gartenarbeiten)
- Kosten der Inanspruchnahme von Heilgymnastik
- Medikamentenkosten, Kosten von Heilbehelfen
- Fahrtkosten (Mietwagen, Taxi) bzw. Kosten eines Behindertenfahrzeuges
- Kosten von Krankenhausbesuchen naher Angehörigen
- Mehrkosten von Heizung, Strom, Telefon

Verdienstaufschlag von Erwerbstätigen

Grundlage: regelmäßige Einkommen während eines Zeitraums von ca. einem Jahr vor dem Unfall

Das von der Sozialversicherung bezahlte Krankengeld muss berücksichtigt werden, so wird als Verdienstaufschlag die Differenz zwischen dem Durchschnittslohn und dem Krankengeld erstattet.

Verdienstaussfall von Nicht Erwerbstätigen

Die Erstattung des sogenannten Hausfrauenschadens ist nicht anerkannt.

Es gilt der Grundsatz, wer kein Einkommen hatte, hat auch keinen Verdienstaussfall erlitten.

Rentenansprüche

Schadenersatz als Rente, wenn:

- der verunfallte Person arbeitsunfähig geworden ist oder seine Arbeitskraft gemindert wurde (Unfallrente-ersetzt Einkommen)
- infolge des Todes des Unterhaltspflichtigen die Unterhaltsberechtigten die Unterhalt verloren haben (Angehörigenrente-ersetzt Unterhalt)

Ausgleich des immateriellen Personenschadens

Ziel dieser Form des Schadenersatzes ist, die erlittenen Nachteile des Geschädigten zu mindern und die erschwerte Lebensführung zu erleichtern, es handelt sich **nicht** um das reine Schmerzensgeld.

Ausgleich des immateriellen Personenschadens

- kann **in einem Betrag oder als Rente** festgestellt werden
- kann nicht nur für den Geschädigten, sondern auch für Angehörige zugesprochen werden. Bei Angehörigen reicht aber allein die Trauer und Schmerz wegen dem Verlust naher Angehörigen allein nicht zur Geltendmachung aus. Es müssen auch nachteilige Folgen bewiesen werden (z. B.: Depression, Schlafstörungen).

Regress des Sozialversicherungsträgers innerhalb Ungarns

- keine auf Einzelfälle bezogenen Regresse
- jedes Jahr wird zwischen Sozialversicherungsträger und den Versicherungen eine Pauschalsumme für alle von der Sozialversicherung erbrachten Leistungen vereinbart
- die Pauschalsumme wird von den Versicherungen im Verhältnis ihrer Prämieinnahmen an die Sozialversicherung bezahlt

Regress ausländischer Sozialversicherungsträger

Nach Prüfung der notwendigen Dokumente wird bezahlt.

Oft wird ein Vergleich angestrebt.

Anwaltskosten

Außergerichtliche Anwaltskosten

- nach Vorlage einer Rechnung
- in der Praxis anerkannte Prozentsätze

Gerichtliche Anwaltskosten

- im Falle des Obsiegens aufgrund der Vereinbarung zwischen Partei und Anwalt
- ansonsten nach der Verordnung des Innenministeriums Nr. 32/2003

Verjährung

Nach dem Schadenereignis:

- gemäß § 324 Abs. 1. ZGB bei **Verschuldenshaftung 5 Jahre**
- gemäß § 345 Abs. 4. bei **Haftung aus Betriebsgefahr 3 Jahre**